

# ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

---

Herausgeber



österreichisches  
patentamt

HUNDERTELFTER JAHRGANG  
(Nr. 1-12)

I. TEIL

WIEN 2014  
Verlag im Österreichischen Patentamt  
XX., Dresdner Straße 87

## Übersicht über den Inhalt des hundertelften Jahrganges (2014)

	Seite
<b>Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen</b> .....	II
<b>Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen</b>	
I. Patentrecht .....	IV
II. Gebrauchsmusterrecht .....	VI
III. Markenrecht .....	VI
<b>Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen getroffenen Wortmarken und Markenwörtern</b> .....	VIII
<b>Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen</b> .....	VIII

---

### Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen

	Seite
<b>A</b>	
Abgänge .....	63, 71, 104, 116
<b>B</b>	
Budapester Vertrag; Beitritt von Katar .....	25
Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags.....	54
<b>E</b>	
Ernennungen; Patentamt .....	15, 83
<b>F</b>	
Fachmännische LaienrichterInnen beim OLG Wien .....	29

**H**

Herkunftsschutz ..... 15, 25, 38, 51, 63, 70, 76, 83, 88, 96, 103, 114

**L**

Locarno, Abkommen;  
Geltungsbereich..... 85, 86

**M**

Madri der Protokoll;  
Beitritt von Kenia..... 52

**N**

Nizzaer Abkommen  
Harmonisierte Datenbank (TMClass) ..... 37  
Version 2015..... 115

**P**

Patentamt  
Geschäftsverteilung und Personaleinteilung;  
    Zusammensetzung der Abteilungen ..... 1, 29, 30, 43, 66, 80  
Kundmachung des Präsidenten ..... 17, 42, 66, 106  
Kundmachung gem. § 4 (1) 1 c MSchG ..... 2, 3  
Kundmachung gem. § 6 (2) MSchG..... 1  
Öffnungszeiten..... 52, 114  
Rechtsabteilung Österreichische Marken; Geschäftsverteilung ..... 17, 107  
Veranstaltungen..... 15  
Zusammensetzung der Abteilungen.....66, 73, 90, 99, 106, 107  
Patentanwalt Änderung Kanzleisitz/Zustelladresse ..... 78  
Patentankwaltskammer;  
Mitteilungen ..... 24, 38, 51, 71  
PCT  
EASY Einstellung..... 52  
Gebühr für Internationale Anmeldungen ..... 116  
Kundmachung BM für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst ..... 66  
Online Filing..... 26  
Reform der Ausführungsordnung..... 97  
PVÜ  
Beitritt von Kuwait ..... 96

**T**

Totentafel ..... 64

	Seite
<b>U</b>	
Ursprungsbezeichnung .....	77
<b>V</b>	
Verordnungen	
Patentamtsverordnung.....	41
<b>W</b>	
WHO	
Internationale freie Bezeichnungen.....	38, 82
Wirtschaftskammern	
Sprechtage .....	24, 76
WIPO-Verträge	
Beitritt von Nieu.....	103
<b>Z</b>	
Zugänge .....	39, 71

---

## Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen

### I. Patentrecht

#### Oberster Patent- und Markensenat

**vom 28. August 2013 OBp 1/13 (B 2/2011)**

Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis Protein D – Auslegung des Art 3 lit a und b der VO (EG) Nr 469/2009 – Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung. ....	18
---	----

**vom 9. Oktober 2013 Op 1/13 (N 17/2008)**

Ein (Teil)Verzicht auf das schon erteilte Patent ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs 3 PatG zulässig (§ 46 Abs 1 Z 3 PatG). Bewirkt der von der Antragsgegnerin erklärte Teilverzicht eine Einschränkung des Schutzbereichs ohne Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, ist er nicht als Änderung im Sinne des § 91 Abs 3 PatG, sondern lediglich als Einschränkung eines Anspruchs zu beurteilen. ....	54
--	----

**vom 13. November 2013, Op 2/13 (N 11/2009)**

Feststellungsantrag betreffend eine Vorrichtung zum Festlegen von Anbaugeräten an Baggerauslegern mit einem in der Schnellwechsellvorrichtung verschiebbaren Riegel.

Bei der Beurteilung des Schutzbereichs des Patentanspruchs ist nach § 165 Abs 5 PatG auch der „von den Parteien nachgewiesene Stand der Technik zu berücksichtigen“. Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Schutzbereich durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt ist. War der Anspruch im Prioritätszeitpunkt nicht neu, muss der Feststellungsantrag daher scheitern.

Wer sich auf eine offenkundige Vorbenutzung stützt, hat diese nach Art, Zeit und Ort konkret anzugeben und nachzuweisen.

Das Regelbeweismaß der ZPO, welche die Nichtigkeitsabteilung sinngemäß anzuwenden hat, ist die hohe Wahrscheinlichkeit; dass diese Wahrscheinlichkeit an Sicherheit grenzt, ist nicht erforderlich. .... 80

**vom 27. November 2013 Op 3/13 (N 15/2010)**

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Kontrollsystem zur Überprüfung der Gebührenentrichtung von Straßenbenutzern.

Durch die von der Nichtigkeitsabteilung neu formulierten Ansprüche sind Merkmalskombinationen entstanden, die von den ursprünglich erteilten Ansprüchen nicht umfasst waren. Insbesondere war der ursprüngliche Anspruch 5 nur auf die Ansprüche 1 bis 3, nicht aber auf Anspruch 4 rückbezogen. Durch die Aufnahme der Merkmale von Anspruch 5 in Anspruch 1 und den Umstand, dass Anspruch 4 auf Anspruch 1 rückbezogen ist, ist aber eine Merkmalskombination entstanden, die einer Rückbeziehung des (ursprünglichen) Anspruches 5 auf Anspruch 4 entspricht. Da die neue Merkmalskombination den Schutzbereich des Patents unzulässig erweitert und die Neufassung der Ansprüche nicht unvermeidlich ist, legt der Oberste Patent- und Markensenat seiner Entscheidung die ursprünglich erteilten Ansprüche zugrunde. Die Aufgabenstellung ist als solche noch keine Erfindung. Wenn die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts dennoch „Aufgabenerfindungen“ anerkennen, liegt darin nur ein scheinbarer Widerspruch. Denn auch in solchen Fällen ist erforderlich, dass eine bestimmte technische Lösung der Aufgabe beansprucht wird. Die Besonderheit von „Aufgabenerfindungen“ liegt ausschließlich darin, dass diese Lösung rückblickend trivial ist und daher als solche nicht patentierbar wäre, die Aufgabe selbst aber neu und durch den Stand der Technik nicht nahegelegt war. In diesem Fall kann die geistige Leistung beim Finden der Aufgabe die Erteilung des Patents für die Lösung rechtfertigen. .... 58

**Nichtigkeitsabteilung**

**vom 7. Juni 2013, N 8/2012**

Feststellungsbegehren betreffend ein Dach für einen Lastkraftwagen mit einem von oben befüllbaren Laderaum für Schüttgut.

Prüfung der „wortsinngemäßen Übereinstimmung“ sowie der „Äquivalenz“ - Gleichwirkung; Naheliegen; Gleichwertigkeit. .... 4

## II. Gebrauchsmusterrecht

### Oberster Patent- und Markensenat

**vom 11. Dezember 2013; OBG 1/13 (BGM 1/2013)**

Zur Frage des Vorliegens von Technizität betreffend das Gebrauchsmuster „Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen“.

Gemäß § 1 Abs 2 GMG wird als Erfindung auch die Programmlogik angesehen, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt. Ausgeschlossen sind jedoch Computerprogramme, denen es an Technizität mangelt. Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se werden gemäß § 1 Abs 3 Z 3 GMG ebenso wenig als Erfindungen angesehen wie die Wiedergabe von Informationen. .... 43

## III. Markenrecht

### Oberster Patent- und Markensenat/Oberster Gerichtshof

**vom 12. Juni 2013, Om 2/13 (Nm 118-121/2010)**

Die im Nichtigkeitsverfahren existierende zweimonatige Frist zur Erstattung der Gegenschritt wird nicht zwingend durch Einbringen eines Fristerstreckungsantrags gewahrt. Ein derartiger Antrag muss auch inhaltlich berechtigt sein, was nicht der Fall ist, wenn bloß die „rechtliche Existenz“ der Antragstellerin in Frage gestellt wird. .... 31

**vom 26. Juni 2013, Om 15/12 (Nm 148/2008)**

Nach den von der ständigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klageänderungen gemäß § 235 Abs 3 ZPO entwickelten Grundsätzen, die im Nichtigkeitsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, ist eine Klageänderung tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn sie ein zweites Verfahren erspart, ohne den ersten Prozess unbillig zu erschweren oder zu verzögern.

Die Wortfolge „Gute Laune“ für Tees ist nicht beschreibend. Ebenso wenig ist sie zur Bezeichnung von Tees im Verkehr allgemein gebräuchlich (§ 4 Abs 1 Z 5 MSchG). .... 34

**vom 28. August 2013, OBm 3/13 (Bm 44/2011)**

Zur Frage der Erlangung der Verkehrsgeltung betreffend ein beschreibendes Zeichen (STEIRERFLEISCH) durch Kundenbestätigungen sowie Nachweise, welche neben dem Zeichen auch ein grafisches Element aufweisen. Jene Unterlagen, welche diese Wortbildgestaltung aufweisen, sind im Ergebnis nicht geeignet, um eine österreichische Verkehrsgeltung für das Wortzeichen nachzuweisen. .... 67

**vom 9. Oktober 2013, Om 3/13 (Nm 18/2009)**

Die Waren „Zeitungen“ und „Zeitschriften“ einerseits sind „Waren aus Papier und Pappe (Karton)“ andererseits nicht ähnlich. .... 86

**vom 13. November 2013, OBm 4/13 (Bm 41/2011)**

Die Wortbildmarke „FERCHER WWW.FERCHER.AT“ ist – bei Vorliegen von Dienstleistungsidentität – der Marke „FERCHAU“ verwechslungsfähig ähnlich. .... 73

**vom 17. Februar 2014, 4Ob10/14w**

Die Wortmarke JIMI HENDRIX ist für diverse Waren der Klassen 9 und 15 nicht originär schutzfähig.  
Für diverse Waren der Klassen 14 und 25 ist das Zeichen auch ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG als Marke einzutragen.  
Namen bekannter Persönlichkeiten werden häufig auch außerhalb des Erscheinungsbereichs und Betätigungsfeldes des jeweiligen Namensträgers eingesetzt, etwa um im Wege des Imagetransfers für verschiedene Waren oder Dienstleistungen zu werben oder im Rahmen des Personen-Merchandising in Verbindung mit Gebrauchsartikeln Verwendung zu finden. .... 90

**vom 17. Februar 2014, 4Ob11/14t**

Die Wortmarke EXPRESSGLASS ist für diverse (Glas)Waren der Kl 12 und 21 nicht schutzfähig, da diese Wortkombination auf die Eigenschaft der Waren hinweist. Dass aus ihr nicht hervorgeht, woraus sich diese Eigenschaft konkret ergibt, schadet nicht. .... 99

**vom 25. März 2014, 4Ob9/14y**

Zur Frage der Schutzfähigkeit der Wortbildmarke 'Jimi Hendrix' (Unterschrift) für diverse Waren der Klassen 9, 14, 15 und 25.  
Personennamen sind unterscheidungskräftig und können grundsätzlich als Marke eingetragen werden, auch wenn sie verbreitet sind. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind.  
Einfache geometrische Formen werden grundsätzlich nicht als herkunftshinweisend verstanden. Hingegen können Abbildungen Prominenter oder ihre Unterschriften unter Umständen auf eine bestimmte betriebliche Herkunft hinweisen, wobei aber bei inhaltsbezogenen Waren/Dienstleistungen, die mit der Person in Verbindung gebracht werden, die Abbildung bzw die Unterschrift eher beschreibenden Charakter haben wird. .... 108

## Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenworten

GUTE-LAUNE.....	34
STEIRERFLEISCH .....	67
EXPRESSGLASS .....	99
FERCHER WWW.FERCHER.AT – FERCHAU .....	73
JIMI HENDRIX.....	90
Jimi Hendrix (Unterschrift).....	108
MM KARTON.....	86

---

## Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen

### Gebrauchsmustergesetz

§ 1.....	43
----------	----

### Markenschutzgesetz

§ 4 (1) 3 .....	99, 108
§ 4 (1) 4 .....	67, 90
§ 4 (1) 5 .....	34
§ 30.....	73, 86
§ 33.....	34

### Patentgesetz

§ 46 (1) 3 .....	54
§ 129.....	31
§ 163.....	4, 80

### ZPO

§ 146.....	31
§ 235.....	34

### VO (EG) Nr 469/2009

Art 3 lit a und b.....	18
------------------------	----

---